

# Gemeinde Oberkulm

---

## **Reglement über das Betreten und Benützen der Schul- und Sportanlagen Oberkulm**

---

# Inhaltsverzeichnis

§ Seite Inhalt

## I. Allgemeine Bestimmungen

1	3	Zweck
2	3	Geltungsbereich
3	3	Bewilligungsinstanz
4	3-4	Benützungsbewilligung und Zuständigkeiten
5	4	Haftung und Versicherung

## II. Berechtigte Nutzung

6	4	Benützung der Anlagen durch die Schulen
7	5	Vereinssport
8	5	Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen
9	5-6	Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle
10	6	Benützung der Außenanlagen
11	6	Benützung der übrigen Räumlichkeiten

## III. Benützungsvorschriften

12	7	Allgemeines
13	7-8	Sportbetrieb
14	8	Andere Anlässe
15	8-9	Gebühren
16	9	Mitführen von Hunden
17	9	Littering
18	9	Befahren des Areals und Abstellen von Fahrzeugen

## IV. Schlussbestimmungen

19	9-10	Strafbestimmungen
20	10	Durchsetzung des Benützungsreglements
21	10	Inkraftsetzung

11 Anhang 1 / Zuständigkeit für die Gesuchsbewilligung

12-13 Anhang 2 / Gebührentarif

14 Anhang 3 / Turnhallenplan

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 1

Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der gemeindeeigenen Schul- und Sport-Anlagen, sowie der zugehörigen Außenplätze.

### § 2

Geltungs-  
bereich

Dieses Reglement gilt für das Betreten und Benützen folgender Schul- und Sportanlagen:

- Wynenschulhaus (Geb. Nr. 821)
- Neudorfschulhaus (Geb. Nr. 564 und 1072)
- Gemeindeschulhaus (Geb. Nr. 145)
- Neudorfturnhalle mit Nebenräume (Geb. Nr. 314)
- Schulaussenanlagen (Parzellen 527, 540) mit  
Sportplatz  
Kinderspielplatz  
Picknickplatz  
Wyna Beach Side

Der Gemeinderat kann für die Benützung einzelner Objekte weitere Bestimmungen erlassen.

### § 3

Bewilligungs-  
instanz

Die Gemeindeverwaltung führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Anlagen.

### § 4

Benützungs-  
bewilligung  
und Zustän-  
digkeiten

Sämtliche Gesuche für die Benützung der Anlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Gesuchstellung hat mindestens vier Wochen vor dem Anlass zu erfolgen.

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb von drei Tagen behandelt und kann von der Gemeindeverwaltung mit zusätzlichen Auflagen bewilligt oder abgelehnt werden. Über die militärische Benützung entscheidet der Gemeinderat.

Über die erteilten Bewilligungen werden die zuständigen Hauswarte, sowie die betroffenen Gemeindestellen, Vereine, Organisationen unverzüglich orientiert.

Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Die entstandenen Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine oder Organisationen übertragbar.

## **§ 5**

Haftung und  
Versicherung

Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen und Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

Die Benützer haben die Anordnungen der zuständigen Hauswarte zu befolgen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Die Behebung der Schäden wird ausschließlich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfällige Haftpflichtansprüche werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Oberkulm lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftungsversicherungen abzuschließen.

Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

## **II. Berechtigte Nutzung**

### **§ 6**

Benützung der  
Anlagen durch  
die Schulen

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen von Oberkulm, der regionalen Musikschule Kulm und dem freiwilligen Schulsport.

Eine Ausnahme besteht in der Aula, die in erster Linie der Kirche dient.

Die Bedürfnisse der Schulen außerhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang, müssen aber den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt werden.

In allen Schulräumlichkeiten, der Aula, Turnhallen Wynenschulanlage und Neudorf ist das Rauchen verboten. Bei einem Festanlass in der Neudorfturnhalle ist es möglich, im Aussenbereich ein Fumoir einzurichten (Zelt 3 x 6 m).

**§ 7**  
Vereinssport Die Beanspruchung der Sportanlagen für temporäre Anlässe (Abendunterhaltungen, Verbandswettkämpfe an Wochenenden etc.) bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Die temporäre Belegung der Sportanlagen hat dabei Vorrang vor derjenigen für permanente Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmäßige Benützung der Sportanlagen werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

Für die regelmässige Belegung sämtlicher Anlagen erstellt die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den verschiedenen Vereinen einen Belegungsplan auf unbestimmte Zeit, welcher periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

**§ 8**  
Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Ausstellungen usw. mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden. Bei privaten Anlässen entscheidet der Gemeinderat.

**§ 9**  
Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben zur Vorbereitung ein vermehrtes Benützungsrecht. In den zwei Wochen vor dem Anlass steht dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich an maximal 5 Abenden von 20.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Vereine sprechen sich untereinander ab.

Bei Tanzveranstaltungen auf der Bühne der Mehrzweckhalle ist die Montage der Absturzsicherung obligatorisch.

Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benützer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die anschließende Reinigung erfolgt auf Anweisung des zuständigen Hauswartes. Sämtliche Lokalitäten (inkl. Küche) müssen bis spätestens 14.00 Uhr des Folgetages gereinigt und dem Hauswart übergeben werden.

Ist die Reinigung nicht zufriedenstellend, werden die Aufwendungen des Hauswartes zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde dem Veranstalter verrechnet.

Die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten, Anlagen und Material hat mittels Protokoll in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.

Die Bodenabdeckung welche bei Veranstaltungen ausgelegt werden muss, wird durch den Hauswart mit einer speziellen Maschine gereinigt. Allfälliges Hilfspersonal ist dem Hauswart durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Verfügung der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV), ist bei der Durchführung von Anlässen mit 300 Personen eine Bestuhlungsvorschrift einzuhalten. Der verbindliche Plan befindet sich im Anhang 3 dieses Reglements.

Benützung  
der Aussen-  
anlagen

### **§ 10**

Die Außenanlagen können ausserhalb den durch die Schule und die der Vereine genutzten Zeiten durch die Bevölkerung, entsprechend ihrer Zweckbestimmung, benützt werden.

Zusätzlich können die Außenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zur Benützung freigegeben werden.

Der Zutritt auf die Rasenfläche wird im allgemeinen Trainings- oder Spielbetrieb mit einer Fahne geregelt. Fahne aufgestellt, heisst, der Platz ist gesperrt und darf nicht betreten werden. Keine Fahne bedeutet, dass der Platz benützt werden darf.

Das Aufstellen von Zelten braucht eine Bewilligung. Zelte dürfen nur auf den Hartplätzen und auf dem Trockenplatz (hier nur mit Boden) aufgestellt werden. Das Gesuch ist zusammen mit dem Benützungsgesuch mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen. Die Schule muss rechtzeitig informiert werden. Es gilt die speziellen Bewilligungsvorschriften zu beachten.

Bei der Benützung der Außenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Polizeireglement vom 1.1.2009, § 16, geregelt.

Nach der Benützung der Außenanlagen sind diese zu säubern.

Benützung  
der übrigen  
Räumlichkeiten

### **§ 11**

Die übrigen Räumlichkeiten (Singsaal, Estrichzimmer, Musikzimmer, Vereinszimmer, Mehrzweckraum) werden nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung vergeben. Eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine, Lehrkräfte und Organisationen.

Es dürfen nur die bewilligten Räume benutzt werden.

### III. Benützungsvorschriften

- § 12**
- Allgemeines Die Benützung der Schul- und Sportanlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.
- Die Schul- und Sportanlagen können entsprechend ihrer Zweckbestimmung von der Bevölkerung täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr benützt werden, sofern sie nicht von der Schule oder den Vereinen reserviert sind. Ausserhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt auf der ganzen Anlage nur im Zusammenhang mit bewilligter Vereinstätigkeit oder bewilligten Veranstaltungen gestattet.
- Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.
- Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.
- Wer unbefugt Betäubungsmittel erlangt, besitzt oder gar verkauft, macht sich strafbar. Diesbezüglich gilt das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe.
- Ohne Bewilligung ist die Benützung von Lautsprecheranlagen jeglicher Art verboten.
- Das Entfachen von Feuer an anderen, als von der Gemeinde eingerichteten Stellen, ist verboten.
- § 13**
- Sportbetrieb Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turn- und Fußballschuhen und von verschmutzten Sportkleidern in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.
- Nach der Benützung der Sportplätze im Freien müssen die Turn- und Fußballschuhe beim Betreten der Turnhalle gewechselt oder ausgezogen werden.
- Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.
- Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Außenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle und Mobiliar), welche für die Hallen bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Gemeindekanzlei.

Jugendlichen steht die Benützung der Hallen und ihrer Gerätschaften nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

Die Räumlichkeiten der Turn- und Sporthallen dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb oder bei Vereinsanlässen, Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann verzeigt werden.

Die Trainings und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht, sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

Andere  
Anlässe

#### **§14**

Besteht durch die Art der Benützung das Risiko einer Beschädigung der Hallenbeläge, so sind diese durch die Benützer abzudecken. Über den Einsatz der Bodenabdeckung entscheidet der Hauswart.

Für das Auslegen und das Wegräumen der Bodenabdeckung haben die Veranstalter dem Hauswart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäß den Weisungen des Hauswarts auszuführen.

Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter nach den Weisungen des anwesenden Hauswarts.

Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlagen bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen Wirterrechte etc. ist Sache des Veranstalters.

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindekanzlei ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzurichten.

Gebühren

#### **§ 15**

Die Anlagen werden den ortsansässigen Vereinen für die regelmäßige Benützung gemäß Belegungsplan gratis zur Verfügung gestellt.

Für die temporäre Benützung der Anlagen sind der Gemeinde Oberkulm die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

Den Dorfvereinen von Oberkulm wird die Mehrzweckhalle einmal pro Jahr für eine Veranstaltung gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten werden jedoch in Rechnung gestellt.

Die Mehrzweckhalle wird für Delegiertenversammlungen von Verbänden, welchen die Dorfvereine angehören, gratis zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten werden jedoch in Rechnung gestellt.



Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung können die Gebühren auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden.

Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten (siehe Anhang 2) werden dem Veranstalter im Anschluss an den durchgeführten Anlass durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

### **§ 16**

Mitführen  
von Hunden

Hunde sind auf den Schul- und Sportausanlagen nur auf den Wegen gestattet. Sie sind stets an der kurzen Leine zu führen.

Das Betreten des Kinderspielplatzes, der Wyna Beach Side oder des Rasens mit Hunden ist ausdrücklich untersagt.

Hundekot ist sofort aufzunehmen und vorschriftgemäss zu entsorgen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Polizeireglement mit Busse bestraft.

### **§ 17**

Littering

Das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu verwenden (Littering), ist auf der ganzen Anlage ausdrücklich verboten.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Polizeireglement mit Busse bestraft.

### **§ 18**

Befahren des  
Areal und  
Abstellen von  
Fahrzeugen

Das Befahren des Areals und das Parkieren von Fahrzeugen aller Art sind nur im zwingenden Verkehr mit der Schule, für den Besuch/Unterhalt des Friedhofes, für Vereinstätigkeiten und bei Veranstaltungen bis 22:30 Uhr zulässig.

Für das Bringen und Abholen von Schülerinnen und Schüler sind ausschliesslich die Parkplätze vor dem Gemeindehaus zu benützen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Strafbestimmungen

Bei Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen wird der betreffende Verein oder Benützer verwarnt. Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements.

**§ 20**

Durchsetzung  
des Benützung-  
reglements

Zur Durchsetzung des Benützungreglements können von einer privaten Sicherheitsfirma Kontrollen durchgeführt werden. Sich widerrechtlich auf dem Gelände aufhaltende Personen werden weggewiesen; bei Fällen von Sachbeschädigung, Littering, Lärmbelästigung etc. nehmen die Sicherheitsorgane den Sachverhalt und die Personalien auf. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten, andernfalls kann die Polizei zugezogen werden.

**§ 21**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente, Bestimmungen und Erlasse.

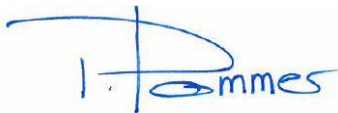
Vom Gemeinderat Oberkulm beschlossen am 20. Mai 2019.

**Gemeinderat Oberkulm**

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



# Anhang 1

## Zuständigkeit für die Gesuchsbewilligung

Gemäß § 4 Abs. 1 sind die Gesuche entsprechend den Anlagen an die untenstehenden, verantwortlichen Stellen einzugeben.

Anlagen	Gesuchsbewilligung durch
Mehrzweckhalle (inkl. aller Nebenräume)	Gemeindekanzlei
Mehrzweckhalle für private Anlässe	Gemeinderat
Singsaal und Estrichzimmer	Gemeindekanzlei
Musikzimmer, Vereinszimmer	Gemeindekanzlei
Turnhalle Wynenschulanlage	Gemeindekanzlei
Aula Wynenschulanlage	Gemeindekanzlei
Sportplatz und Außengelände	Gemeindekanzlei
Schulräume	Schulleitung

## Anhang 2

### Gebührentarif

#### Turnhalle Neudorf (Benützung als Mehrzweckraum)

	<b>Ortsansässige</b>	<b>Auswärtige</b>
Mehrzweckhalle mit allen Einrichtungen für Abendunterhaltungen und Ausstellungen	SFr. 250.-- inkl. Hauswartskosten	SFr. 300.-- plus Hauswartskosten von Fr. 35.--/Stunde.
Mehrzweckhalle für Sportanlässe mit den notwendigen Einrichtungen	SFr. 150.-- inkl. Hauswartskosten	SFr. 200.-- plus Hauswartskosten von Fr. 35.--/Std.
Benutzung Küche ohne andere Räumlichkeiten (z.B. Catering)	SFr. 150.--inkl. Hauswartskosten	SFr. 200.-- plus Hauswartskosten von Fr. 35.--/Std.

**Über Gesuche von gemeinnützigen Verbänden entscheidet der Gemeinderat.**

#### Nebenkosten

Ortsansässige wie Auswärtige haben zu den obigen Tarifen zusätzlich folgende Nebenkosten zu entrichten:

- effektive Unkosten der Gemeinde an Strom
- defektes/fehlendes Geschirr
- Handtücher waschen
- Kehrichtgebühren

#### Turnhallen Wynenschulanlage (Benützung für sportliche Veranstaltungen)

Die Halle der Wynenschulanlage wird grundsätzlich nur für die Benützung bei sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

	<b>Mo-Fr.</b>	<b>Sa / So</b>
	<b>SFr.</b>	<b>SFr.</b>
Turniere, Kurse, Meisterschaftsrunde – ortsansässige Vereine	gratis	gratis
Kurse, Meisterschaftsrunde – regionale Vereine	100.--	100.--

Die obigen Gebühren verstehen sich inkl. Hauswartskosten.

## **Aula**

In der Aula sind normalerweise nur Anlässe ohne Wirtschaftsbetrieb gestattet. Ausnahmen können sein Apéro, Kaffee- oder Teeausschank und dergleichen im Foyer. Bewilligungen werden nur auf gesonderte Anfrage an die Gemeindekanzlei behandelt.

Für mehrtägige Veranstaltungen gilt eine besondere Gebührenregelung die vom Gemeinderat festgelegt wird.

### **Vermietung durch die Schulleitung**

- Schulräume Fr. 30.--
- Benützung von speziellen Geräten (Beamer, Fernseher mit Video, etc.) \* Fr. 20.--

\*Haftung beim Mieter

# Anhang 3

## Turnhallenplan

